

Friedhofsbenutzungssatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Visbek-Langförden in Visbek.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Visbek-Langförden (Friedhofsträger) am 25.03.2019 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Visbek-Langförden. Der Friedhof umfasst zurzeit das / die Flurstück(e) 633/53, Flur 7, Gemarkung Visbek, in der Größe von insgesamt 1,0248 ha.

§ 2

Grabfelder

- (1) Auf dem Friedhof bestehen Grabfelder für die folgenden Grabarten:
 - a) Reihengräber für Erd- und Feuerbestattungen ,
 - b) Wahlgräber für Erd- und Feuerbestattungen,
 - c) Gräber im Rasenfeld für Erd- und Feuerbestattungen.
- (2) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates mit Genehmigung des Oberkirchenrates (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

§ 3

Grababmessungen

Die Grabstätten haben mindestens folgende Abmessungen:

- a) Gräber auf dem alten Friedhof und dem Rasenfriedhof
 - von Kindern: Länge:..... 130 cm, Breite:.....60 cm;
 - von Erwachsenen: Länge:..... 220 cm, Breite:..... 120 cm.
- b) Gräber im Rasenfeld Länge:..... 200 cm, Breite:..... 100 cm.

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 4

Dauer der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern

Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre.

§ 5

Gestaltungsrichtlinien

- (1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale im Einzelnen wird auf die anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 6

Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 27.09.2004 außer Kraft.

49429 Visbek, den 25.03.2019